

MERKBLATT KOPFLAUSBEFALL

Sehr geehrte Eltern,

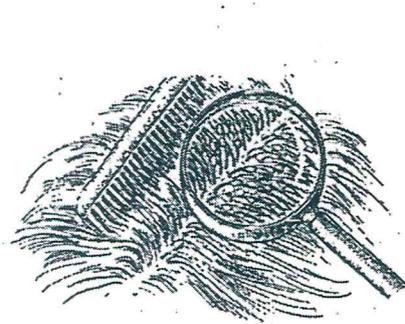
in der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, sind Kopfläuse aufgetreten.

Kopfläuse sind flügellose Insekten, die in Europa seit jeher heimisch sind. Sie leben auf dem behaarten Kopf von Menschen und ernähren sich von Blut, das sie – nach einem Stich – aus der Kopfhaut saugen. Um nicht auszutrocknen, benötigen sie mehrmals täglich (alle 4-6 Stunden) eine Blutmahlzeit. Ohne Nahrung sterben sie bei Zimmertemperatur i. d. R. spätestens nach 2 Tagen ab.

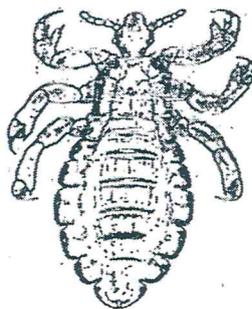
Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen. Diese werden in der Regel bei direktem Kontakt von Kopf zu Kopf übertragen. Der indirekte Weg über gemeinsam genutzte Käämme oder Bürsten und durch den Austausch von Mützen und anderen Textilien ist eher die Ausnahme, da die Läuse ihren Lebensraum, den behaarten Kopf, nur ungern verlassen. **Kopfläuse können weder springen noch fliegen**, noch außerhalb des Menschen größere Strecken zurücklegen.

Im Gegensatz zu ihren Verwandten, den Filzläusen und den Kleiderläusen, **spielt mangelnde Hygiene beim „Erwerb“ von Kopfläusen keine entscheidende Rolle.** Durch Kopfläuse werden in Europa keine Krankheitserreger wie Bakterien oder Viren übertragen. Allerdings können Kopfläuse lästigen Juckreiz (durch den Speichel der Läuse) und – infolge des Kratzens – entzündete Wunden auf der Kopfhaut verursachen.

Im Laufe ihres ca. 4 Wochen währenden Lebens durchlaufen Kopfläuse 3 Stadien. Geschlechtsreife, befruchtete Läuseweibchen legen täglich mehrere Eier (insgesamt ca. 90-140). Die Eier werden in sogenannten **Nissen** in der Nähe der Kopfhaut fest an ein Haar geklebt. Sie können dann nicht mehr abgeschüttelt oder abgewaschen werden. Aus den Eiern schlüpfen nach 7 - 8 Tagen **Larven**, die in den ersten Lebenstagen den Kopf des Menschen noch nicht verlassen können und sich in dieser Zeit zu **erwachsenen, geschlechtsreifen Läusen** entwickeln. Diese paaren sich erneut usw. Ein Generationszyklus von Läusen braucht von einem Ei bis zum nächsten 17 - 22 Tage.



Kopflaus



Nissen



Bei der Kopfkontrolle kann man die sehr kleinen Larven nicht immer sehen. Meist lassen sich aber die größeren ca. 3 mm langen erwachsenen Läuse und die ca. 0,8 mm großen Nissen erkennen. Nissen ähneln Haarschuppen, lassen sich aber im Gegensatz zu diesen nicht so leicht abstreifen.

Ob eine Nisse leer ist oder noch ein entwicklungsfähiges Ei enthält, lässt sich optisch nur schwer unterscheiden. Da Eier dicht an der Kopfhaut am Haar befestigt werden und Larven nach 7 Tagen aus dem Ei schlüpfen und da Haare im Monat ca. 1 cm wachsen, kann man aber davon ausgehen, dass **Nissen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt am Haar kleben, leer sind und keine Gefahr mehr darstellen** – besonders dann, wenn die Person bereits gegen Kopfläuse behandelt wurde.

Zur Behandlung des Läusebefalls gibt es **amtlich anerkannte Mittel** (s. Checkliste auf Seite 3). Keines der anerkannten Mittel wirkt allerdings auch zu 100 % gegen die Eier in den Nissen. Von einzelnen Larven, die an Tagen nach einer Kopflausbehandlung u. U. noch aus den Eiern schlüpfen können, geht aber zunächst keine akute Ansteckungsgefahr aus. Sie sollen jedoch innerhalb der folgenden Tage durch nasses Auskämmen mit einem Nissenkamm entfernt werden. Zusätzlich ist **in jedem Fall am Tag 8, 9 oder 10 (nicht früher und nicht später!)** eine **Wiederholungsbehandlung** mit einem der o. g. Läusemittel notwendig, um alle bis dahin geschlüpften Larven, die beim Auskämmen nicht erfasst wurden, sicher abzutöten bevor sie ihrerseits wieder geschlechtsreif werden und Eier legen.

Bei Kopflausbefall sollten die Haare **aller Familienmitglieder** kontrolliert werden. Außerdem empfiehlt sich eine Information der Freundinnen und Freunde, sonst bekommt man die Läuse später unter Umständen von dort wieder zurück.

RECHTLICHE SITUATION:

Ausschluss aus Gemeinschaftseinrichtungen:

Kopfläuse können sich in Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, usw.) durch den engen Kontakt der Kinder relativ rasch ausbreiten

- Das **Infektionsschutzgesetz (IfSG, § 34)** verbieht deshalb Kindern und Aufsichtspersonen, die mit vermehrungsfähigen Läusen befallen sind, den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen.

Meldepflicht:

- Eltern sind gesetzlich verpflichtet, der Einrichtung, in der ihr Kind betreut wird, einen Befall der Kinder mit Kopfläusen unverzüglich mitzuteilen.
- Die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach **§ 34 IfSG** verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über einen festgestellten Kopflausbefall zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu machen.

Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen:

Nach § 34 IfSG ist der Besuch der Einrichtung wieder möglich, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung von Läusen nicht mehr zu befürchten ist. Das Gesundheitsamt im Landkreis Esslingen trifft hierzu folgende Regelung:

- In der Regel ist direkt nach korrekter Erstbehandlung mit einem Kopflausmittel und nach Vorlage der Bescheinigung 1 (s. Anhang) der Besuch der Einrichtung vorläufig wieder möglich.
- Zusätzlich muss durch Vorlage der Bescheinigung 2 (s. Anhang) von den Eltern bestätigt werden, dass die grundsätzlich erforderliche Zweitbehandlung nach 8 - 10 Tagen durchgeführt wurde, und dass ein ärztliches Urteil (telefonische oder persönliche Auskunft des Arztes oder Attest) eingeholt wurde, demzufolge keine Weiterverbreitung der Läuse durch das Kind mehr zu befürchten ist.
- Die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests ist gemäß **Wiedenzulassungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts** nur dann zwingend erforderlich, wenn das Problem nicht durch einfachere Maßnahmen in den Griff zu bekommen ist.

Konkretes Vorgehen bei der Untersuchung des Kindes:

Wenn bei Ihnen oder Ihrem Kind die Kopfhaut ungewöhnlich stark juckt oder Ihnen ein Fall von Kopflausbefall in Ihrem näheren Umfeld, der Schule oder dem Kindergarten Ihres Kindes bekannt wird, sollten Sie unbedingt den Kopf Ihres Kindes genau kontrollieren.

Dazu wird das Haar mit dem Kamm gescheitelt und streifenweise die ganze Kopfhaut am besten mit einer Lupe abgesucht. Besonders gründlich sollten dabei die Stellen an der Schläfe, um die Ohren und im Nacken nachgesehen werden, da die Kopflaus hier die beste Temperatur vorfindet, um Eier abzulegen und sich zu vermehren. Läuse sind meist grau und werden ca. 3 mm groß. Sie sind ziemlich flink, deshalb findet man eher Nissen. Diese zeigen an, dass auf dem Kopf Läuse waren oder noch sind. **Nur wenn diese Nissen weniger als einen Zentimeter von der Kopfhaut entfernt sind, können sie noch lebende Läuselarven enthalten.**

Wichtige Hinweise:

- 1) Keines der anerkannten Läusemittel tötet alle entwicklungsfähigen Nissen (Eier) mit 100 %iger Sicherheit ab. Schon kurze Zeit nach der Behandlung können daher wieder nachgeschlüpfte Larven im Haar vorhanden sein. Diese wechseln jedoch nicht von Kopf zu Kopf und sind 10 Tage nicht vermehrungsfähig. Sie werden aber alle mit der 2. Behandlung nach 8, 9 oder 10 Tagen erfasst.
- 2) Nicht alle gut wirksamen Läusemittel sind auch während Schwangerschaft und Stillzeit, bei Säuglingen und Kleinkindern und bei bekannten Überempfindlichkeiten anwendbar. Daher sollte die Behandlungsmethode mit dem behandelnden Arzt individuell abgesprochen werden.
- 3) Wenn mehrere Personen im Familienkreis befallen sind, ist es wichtig, alle gleichzeitig zu behandeln
- 4) **Mögliche Fehler** in der Behandlung, die das Überleben nicht nur von Eiern, sondern auch von Larven und Läusen begünstigen, sind:
 - zu kurze Einwirkzeiten
 - zu sparsames Ausbringen des Mittels
 - eine ungleichmäßige Verteilung des Mittels
 - eine zu starke Verdünnung des Mittels in tiefend nassem Haar
 - Wiederholungsbehandlung nicht durchgeführt oder zu früh oder zu spät erfolgt
 - Überschrittenes Verfallsdatum des Mittels oder falsche Lagerung
 - nicht alle befallenen Familienmitglieder gleichzeitig behandelt, so dass es zu erneuter Übertragung innerhalb der Familie kam

Literaturangaben:

Robert-Koch-Institut: www.rki.de → Infektionskrankheiten A-Z → Kopflausbefall
Infektionsschutzgesetz: www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html
Bundesgesundheitsblatt 2008; 51, S. 1220-1235: Geprüfte und anerkannte Mittel

Bescheinigung Nr. 2

Bestätigung der Nachbehandlung nach 8 – 10 Tagen

Rückgabe an die Einrichtung muss innerhalb von 3 Tagen nach Durchführung der Nachbehandlung erfolgen!

Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes (Name, Klasse oder Gruppe):

- Ich habe den Kopf meines Kindes am _____ (Datum) erneut mit folgendem anerkannten Läusemittel behandelt:
_____ (Handelsname)
- Nach ärztlichem Urteil (telefonische oder persönliche Auskunft des Arztes oder Attest) ist eine Weiterverbreitung der Verlausung durch mein Kind nicht mehr zu befürchten (§ 34 Infektionsschutzgesetz)
Name des Arztes/Ort: _____

.....
Datum

.....
Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten



Bescheinigung Nr. 1

Bestätigung der Kontrolle auf Kopflausbefall und ggf. der Erstbehandlung

Rückgabe an die Einrichtung muss innerhalb von 3 Tagen erfolgen!

Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes (Name, Klasse oder Gruppe):

- Ich habe den Kopf meines Kindes gründlich untersucht bzw. untersuchen lassen und keine Läuse oder Nissen gefunden.
- Bei der Untersuchung meines Kindes wurden Läuse oder Nissen gefunden und ich habe den Kopf mit folgendem anerkannten Mittel gegen Kopfläuse
_____ (Handelsname) wie vorgeschrieben am
_____ (Datum) behandelt.
- Ich versichere, dass ich nach 8 – 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde.
- Ich habe die in der Checkliste genannten Gegenstände entlaust.
- Alle weiteren Familienmitglieder wurden ebenfalls auf Kopfläuse untersucht und ggf. behandelt.
- Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kopfläusen beitragen kann, wenn ich auch andere enge Kontaktpersonen im privaten Umfeld (z. B. Spielkameraden) über den Kopflausbefall informiere.

.....
Datum

.....
Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten